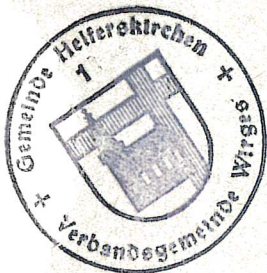




Ausgefertigt:
Helferskirchen, den 09.01.1992

BM
(Botte)
Ortsbürgermeister



Die Ausfertigung ist am 15. JAN. 92.
gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht
worden.
Der Bebauungsplan erlangt mit der
Bekanntmachung Rechtskraft.

Botte 16. JAN. 92.
Stadt/Ortsbürgermeister



BEBAUUNGSPLAN:

"Heidegarten"

GEMEINDE:

Helferskirchen

VERBANDSGEMEINDE:

Wirges



genehmigt
gehört zum Bescheid
- 7. MAI 1984 -
vom Az. 610-13



(Botte)
Ortsbürgermeister

1. Begründung:

Die bisher durch die Ortsgemeinde Helferskirchen ausgewiesenen Baugebiete "Heide I - III" sind bis auf ganz wenige Baulücken bebaut. Da weiterer Wohnbaulandbedarf besteht, hat der Ortsgemeinderat in Anlehnung an die Bestimmungen des § 1 (3) BBauG beschlossen, im Bereich "Heidegarten" weiteres Baugelände zur Errichtung von Wohngebäuden auszuweisen. Mit ca. 50 Bauplätzen ist der Baulandbedarf der Ortsgemeinde damit auf lange Sicht gedeckt.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt durch Anschluß an die L 267 und L 303. Die Anbindung an die L 303 dient gleichzeitig als äußere Erschließung des durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Feriendorfgebietes.

Der Plan entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wirges.

Die Plangebietsgröße beträgt 6,7 ha.

2. Bodenordnung:

Die Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens werden durch eine Umlegung gemäß Bundesbaugesetz durchgeführt.

3. Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird durch die Verbandsgemeindewerke Wirges sichergestellt.

4. Entsorgung:

Sollte bis zur Verwirklichung des Baugebietes ein Anschluß an eine zentrale Kläranlage nicht möglich sein, so müssen Kleinkläranlagen eingebaut werden.

5. Wasserläufe:

Für die Verlegung des Wolsbaches läuft z.Zt. ein Planfeststellungsverfahren.

5. Energieversorgung mit Strom:

Die Stromversorgung wird durch die Kevag im Bebauungsplan-
gebiet gewährleistet, wobei die erforderlichen Anlagen erst
dann hergestellt werden können, wenn die Voraussetzungen im
Rahmen der Erschließung geschaffen sind. Innerhalb der
Schutzstreifen der 20 KV-Leitungen ist eine eingeschränkte
Bebauung möglich.

Die Ausführungsart der Gebäude im Bereich der Leitungen
ist vor Beginn der Planung mit der KEVAG abzustimmen, damit
die nach den VDE-Bestimmungen erforderlichen Sicherheits-
abstände zu den Leitungen eingehalten werden können.

6. Erschließungskosten:

a) Straßenbau				
ca. 8.100 qm	x	120,-- DM/qm	=	972.000,-- DM
b) Wasser				
ca. 1.000 lfdm.	x	120,-- DM/lfdm	=	120.000,-- DM
c) Kanal				
ca. 1.000 lfdm.	x	200,-- DM/lfdm	=	200.000,-- DM
d) Beleuchtung:				
12 Leuchten à 3.000,-- DM			=	36.000,-- DM
e) Grünordnung				22.000,-- DM
Gesamtkosten				<hr/> 1.350.000,-- DM

Aufgestellt:

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur
- Kreisplanungsstelle -

Ausgefertigt:
Helferskirchen, den 09.01.1992


(Botte)
Ortsbürgermeister

